

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürger-
meister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der kreisfreien Städte
als Zuwanderungs-/ Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: UV-221483/2022
Meine Nachricht vom: /

Marie-Louise Möller
Marie-Louise.Moeller@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2940
Telefax: 0431 988-2940

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

16. Dezember 2022

Aufenthaltsrecht

**Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung – L-AAO)
Hier: Sechzehnte Verlängerung bis 31.12.2023**

I. Ausgangslage

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hielt es 2013 zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten humanitären Gründen für geboten, syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Schleswig-Holstein aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Eine entsprechende Aufnahmeanordnung wurde am 28.8.2013 erlassen und zuletzt am 30. Juni 2022 bis 31.12.2022 verlängert.

Die humanitäre Lage in Syrien und für die auch in Anrainerstaaten Geflüchteten ist nach wie vor volatil und angespannt.

Moralisch und menschlich ist es geboten, Menschen, die sich auch nach einer ggfs. länger zurückliegenden Flucht weiterhin in Not oder Bedrängnis befinden, zu helfen.

Die Einreise nach Deutschland und Aufnahme in Schleswig-Holstein begegnet dieser Not effektiv, weitere Wege, z.B. Ausreise und Aufnahme in anderen Staaten, stehen für die Bedrängten regelmäßig nicht zur Verfügung.

Auch angesichts der Lageberichte des Bundes sind Rückreisen von Syrern ins Heimatland aufgrund der dortigen Menschenrechtsverletzungen humanitär nicht vertretbar. Hinzu kommt, dass, neben teilweisen Aufenthalts in Lagern, z.B. im Libanon angesichts der Staats- und Wirtschaftskrise oder bei Aufenthalt in der Türkei oder auf syrischem Staatsgebiet an deren Grenze, die Lebensumstände der Menschen prekärer werden.

Vor diesem Hintergrund soll die Anordnung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport gem. § 23 Abs. 1 AufenthG durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung für diesen Personenkreis um ein Jahr – bis zum 31. Dezember 2023 - in der folgenden Fassung verlängert werden.

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG:

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt,

- 1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens, in Ägypten oder noch in Syrien aufhalten (ausgeschlossen sind dabei Personen, die bereits in einem dieser Drittstaaten einen rechtmäßigen Aufenthalt erlangt haben) und
- 1.2. sich aufgrund des Bürgerkriegs in einer aktuellen individuellen Not oder Bedrängnis befinden und
- 1.3. die eine Einreise zu ihren in Schleswig-Holstein lebenden (und seit mindestens **zwölf Monaten** mit Haupt- oder alleiniger Wohnung hier gemeldeten) Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.3.1. deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.3.2. syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten,
 handelt.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.

Ledige junge volljährige Kinder (18 bis 21 Jahre) von Verwandten zweiten Grades, die ununterbrochen im Familienverband leben und die kriegsbedingte Fluchtsituation mit ihrer Familie gemeinsam erfahren, sind zur Vermeidung trennungsbedingter familiärer Schicksale ebenfalls begünstigt.

Der Ehegattennachzug sollte vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG erfolgen, sofern die Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig vorliegen.

Ehegatten können nach dieser Landesaufnahmeanordnung in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe schon vor der Flucht aus Syrien bestanden. Auf § 30 Abs. 4 AufenthG wird verwiesen.

Im Übrigen erfolgt die Erteilung für die in S. 1 genannten Familienangehörigen nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit dieser Landesaufnahmeanordnung.

3. Verpflichtungserklärung

3.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird.

Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.

3.2. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.

3.3. Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG.

Begünstigte nach § 23 Abs. 1 AufenthG sind nach § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Schleswig-Holstein den gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, sofern nicht § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG greift. Daraus folgt, dass eine Wohnsitzverpflichtung kraft Gesetzes nur im Rahmen der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG entsteht. Die Wohnsitzregelung ist gegebenenfalls nach den Maßgaben des § 12a Abs. 5 AufenthG aufzuheben.

Für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis über drei Jahre hinaus gilt, dass die Verfügung einer wohnsitzverpflichtenden Auflage davon abhängig zu machen ist, ob die/der Begünstigte eine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden hat (vgl. § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

5.1. eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,

5.2. der verwandtschaftliche Bezug nach Ziff. 2 nachzuweisen ist und

5.3. das vollständige Vorliegen der Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird. Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist.

Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

6. Ausschluss

Von dieser Regelung sind Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Ebenfalls ausgeschlossen ist der Zuzug von syrischen Familienangehörigen im Sinne der Ziffer 2, wenn die verwandte Bezugsperson, zu der der Familienzuzug nach Schleswig-Holstein erfolgen soll, wegen einer oder mehrerer Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die analoge Anwendung der Regelungen zum regulären Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 36a Abs. 3 Nr. 2 a) und b) AufenthG verwiesen.

7. Frist für die Antragstellung

Zur Entlastung von inländischen Behörden, deutschen Auslandsvertretungen und zur Vermeidung von Nachteilen gegenüber den Antragstellern, wird die Frist für die Antragstellung durch Interessenbekundung bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde, einschließlich abgegebener Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG gewahrt. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung muss bis 29.12.2023 erfolgt sein.


Norbert Scharbach

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: